

Bekanntmachung



**Vollzug der Baugesetze;
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
„Poppenberg-Lehenreuth-Rieden“ durch das Deckblatt Nr. 10;
➤ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Marktgemeinderat Schöllnach hat mit Beschluss am 03.02.2022 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Poppenberg-Lehenreuth-Rieden“ durch das Deckblatt Nr. 10 für den Bereich der Fl.-Nrn. 892/6, 892/7 Teilfläche, 892, 364/9, 364/7 und 364/5 Teilfläche in der Gemarkung Schöllnach (Leschnerweg), als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck des Deckblattes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Wohnhauses für einen ansässigen Bürger.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan (unmaßstäblich) rot umrandet.



Das Deckblatt Nr. 10 zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Plan, textlichen Festsetzungen, Begründung und Abhandlung der Eingriffsregelung, wird vom Tag dieser Bekanntmachung an auf Dauer, zu jedermanns Einsicht, in Schöllnach, Marktplatz 12, Rathaus, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Wegen der aktuellen Lage ist jedoch eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09903/9303-33 erforderlich.

Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache Hilfestellung.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage des Marktes Schöllnach unter www.schoellnach.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 10 zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Poppenberg-Lehenreuth-Rieden“ nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Schöllnach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schöllnach, 14.04.2022



MARKT SCHÖLLNACH

Oswald
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

I. Niederlegung der Satzung und Anschlag an der Amtstafel am:

19.04.2022

II. Veröffentlichung gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf www.schoellnach.de am:

Abgenommen am:

F.d.R.